



Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Erweiterung des Finanzierungssystems um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens – Teil 2

1. Bedeutet die Modifikation des Finanzierungssystems eine Angleichung an die gesetzliche Rentenversicherung?
2. Finanzieren künftig die aktiven Kollegen das Ruhegeld der Rentner?
3. Geht die Modifikation des Finanzierungssystems zu Lasten der jüngeren Generation?
4. Ist die Ruhegeldhöhe künftig noch planbar?
5. Gibt es eine Untergrenze für den Rentenbemessungsfaktor und wie wird sich dessen Höhe entwickeln?
6. Wie hoch wird der Kapitaldeckungsgrad des Versorgungswerks künftig sein?
7. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Erweiterung des Finanzierungssystems?
8. Ist die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nach der Modifikation des Finanzierungssystems noch gerechtfertigt oder kann jetzt zu einem anderen Anbieter gewechselt werden?
9. Besteht die Möglichkeit, Kürzungen von Anwartschaften vorzunehmen und welche Grenzen gibt es dafür?
10. Stimmt der Eindruck, dass die Leistungen aus dem Versorgungswerk, die man aus Einzahlungen in gleicher Höhe erhält, im Vergleich zu früher immer niedriger werden und wieso ist das so?
11. Erhalte ich nicht eine höhere Auszahlung zurück, wenn ich meine Beiträge statt zum Versorgungswerk zu einem festen Zinssatz für eine bestimmte Laufzeit z.B. bei einer Bank anlege?
12. Kann die Satzungsänderung zum 1. Januar 2015 noch ausgesetzt oder korrigiert werden?
13. Wie kann ich rechtlich gegen die Satzungsänderung zum 1. Januar 2015 vorgehen?

1. Bedeutet die Modifikation des Finanzierungssystems eine Angleichung an die gesetzliche Rentenversicherung?

Die Modifikation des Finanzierungssystems bedeutet keine „Angleichung“ an das öffentliche Rentensystem.

Es ist zu unterscheiden zwischen einem reinen Umlagesystem wie es die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) hat und einem Kapitaldeckungssystem – wie es in der berufsständischen Versorgung praktiziert wird:

Kapitaldeckungssystem bedeutet, dass für die Ansprüche der Mitglieder ein Kapitalstock gebildet wird; bei einem Umlagesystem gibt es hingegen keinen Kapitalstock.

Das reine Anwartschaftsdeckungsverfahren (ADV) wie auch das offene Deckungsplanverfahren (oDPV) sind kapitalgedeckte Systeme – der Unterschied besteht im Kapitaldeckungsgrad:

Beim reinen ADV müssen die Ansprüche sämtlicher Mitglieder und deren Hinterbliebenen zu jedem Zeitpunkt voll, d.h. zu 100 % durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein.

Beim oDPV kann dieser Kapitaldeckungsgrad zeitweise oder auf Dauer niedriger als 100 % sein.

Insbesondere in einer langanhaltenden Niedrigzinsphase – wie sie gegenwärtig vorliegt, ohne dass auch schon ein Ende in Sicht wäre – sind Systeme, die ein zeitweiliges Unterschreiten der 100 %-Deckung zulassen, flexibler als Systeme, die jederzeit die 100 %-Deckung einhalten müssen.

Auf eine anhaltende Niedrigzinsphase reagiert ein oDPV mit einem zeitweiligen Absenken des Deckungsgrads – sobald sich das Zinsniveau wieder erholt, kann der Deckungsgrad wieder aufgeholt werden.

Genau wegen dieser Flexibilität ist der Großteil aller berufsständischen Versorgungswerke, die es in Deutschland gibt, im oDPV finanziert; das oDPV ist das in der berufsständischen Versorgung in Deutschland gebräuchlichste Finanzierungsverfahren.

Das System ist also „geprüft“ und, wie die Praxis zeigt, gut geeignet, berufsständische Versorgung sicherzustellen. Mit dem Umlagesystem der gRV hat dies nichts zu tun.

Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus können derzeit die formellen Anforderungen, die das ADV fordert, nicht erfüllt werden – die Modifizierung des ADV der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV) lockert die formellen Anforderungen des ADV.

Ein Verbleiben im reinen ADV würde - wenn das Zinsniveau weiterhin niedrig bleibt – zu einschneidenden Maßnahmen führen: Allein aus Gründen der Risikotragfähigkeit, müssten heute schon, obwohl noch keine Unterdeckung eingetreten ist, sondern lediglich ein Risiko besteht, dass es innerhalb der nächsten 5 Jahre zu einer Unterdeckung kommt, Anwartschaften gekürzt werden.

2. Finanzieren künftig die aktiven Kollegen das Ruhegeld der Rentner?

Nur im klassischen Umlageverfahren der gRV finanzieren die aktiven Beitragszahler unmittelbar das Ruhegeld der Rentner, im modifizierten Anwartschaftsdeckungsverfahren der BIngPPV trifft dies nicht zu.

3. Geht die Modifikation des Finanzierungssystems zu Lasten der jüngeren Generation?

Schon jetzt, d.h. im „reinen“ ADV, erhalten die im Anwartschaftsverband 1 (aus Beitragszahlungen bis 31. Dezember 2005) erworbenen Anwartschaften alljährlich eine Zinszuführung von 4 %, die aus den Überschüssen über dem Mischrechnungszins aus allen drei Anwartschaftsverbänden finanziert wird. Die Anwartschaften in den weniger zinsfordernden Anwartschaftsverbänden 2 und 3 sorgen hier für einen gewissen Ausgleich. Eine Vorschrift, die eine derartige „Quersubventionierung“ ausnahmslos verbietet, existiert nicht; Subventionierung an sich ist einem solidarischen System im Übrigen ja auch nicht wesensfremd. Dementsprechend fordern die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Art. 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – lediglich, *„dass es nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten kommen darf“*.

Sollte es an dieser Stelle irgendwann zu einer generationenungerechten „Quersubventionierung“ kommen, dann wird sich der Verwaltungsrat damit zu befassen haben und über die Absenkung des Rentenbemessungsfaktors eine generationengerechte Steuerung des Systems sicherstellen müssen.

4. Ist die Ruhegeldhöhe künftig noch planbar?

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern eine Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene zu gewährleisten. Dies erfordert ein langfristig sicheres und stabiles Finanzierungssystem. Ein solches kann dauerhaft nur erreicht werden, wenn auf neue Umstände (wie z.B. eine Erhöhung der Lebenserwartung oder eine schlechte Kapitalmarktsituation), die von außen an das Versorgungswerk herangetragen werden und denen es sich nicht entziehen kann, reagiert wird und werden kann. Eine „Festschreibung“ bestimmter Leistungsversprechen auch für die Zukunft ist dabei nicht möglich und rechtlich aufgrund der Ausgestaltung des Versorgungswerks als öffentlich-rechtliche Pflichtversicherung auch nicht vorgesehen.

Zutreffend ist, dass aufgrund des Rentenbemessungsfaktors im modifizierten Anwartschaftsdeckungsverfahren Änderungen in der Rentenhöhe erfolgen können. Solange der Rentenbemessungsfaktor jedoch den Wert „1“ beträgt – wie auch im kommenden Jahr vorgesehen – ergeben sich keine Änderungen in der Rentenhöhe.

Über künftige Absenkungen des Rentenbemessungsfaktors muss der Verwaltungsrat in einer Änderungssatzung beschließen, die durch die Aufsichtsbehörde des Versorgungswerks, das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, genehmigt werden muss. Dies wird insbesondere dann geschehen, wenn sich aufgrund der finanziellen Lage des Versorgungswerks Bedarf dafür ergibt – in einer solchen Lage müsste und dürfte der Verwaltungsrat aber auch im bisher verwendeten „reinen“ ADV reagieren und ggf. Anwartschaften kürzen.

Die Größenordnung des zu erwartenden Ruhegelds ist daher im neuen System nicht weniger kalkulierbar als bisher. Die Sicherstellung der berufsständischen Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene gewährleistet die BInGPPV auch weiterhin – wie im Übrigen auch die vielen anderen berufsständischen Versorgungswerke (wie z.B. die ebenfalls von der Bayerischen Versorgungskammer verwaltete Bayerische Ärzteversorgung), die bereits seit längerem im „klassischen“ oDPV finanziert werden und bei denen sich dies bewährt hat.

5. Gibt es eine Untergrenze für den Rentenbemessungsfaktor und wie wird sich dessen Höhe entwickeln?

Eine konkrete Untergrenze für den Wert des Rentenbemessungsfaktors ist satzungsrechtlich nicht vorgesehen; es gibt keinen „Floor“. Wenn es drastische Einbrüche am Kapitalmarkt gibt, wirkt sich dies auch, da es sich um ein kapitalgedecktes System handelt. Wie wahrscheinlich ein erheblicher Kapitalverlust ist, darüber kann man streiten. Allerdings würde man bei solchen Szenario auch im reinen ADV reagieren müssen – und wohl Anwartschaften und vielleicht sogar Leistungen kürzen. (Denn: „Wenn es kein Geld gibt, kann es auch nicht verteilt werden.“).

Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eine Absenkung der Ruhegelder und der Anwartschaften unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG grundsätzlich möglich ist. Ruhegelder und die Anwartschaften rentennaher Jahrgänge genießen dabei einen besonders hohen Bestandsschutz. Allgemein können Anwartschaften nur gekürzt werden, wenn der Eingriff verhältnismäßig ist und ein legitimes Ziel verfolgt wird.

Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks legt künftig jährlich für das Folgejahr auf Vorschlag der Geschäftsführung den Wert des Rentenbemessungsfaktors fest. Der Rentenbemessungsfaktor muss dabei so festgelegt werden, dass die Bilanz ausgeglichen ist. Bei der Festlegung sind insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen und der Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu beachten. Darüber hinaus ist eine Veränderung in der Lebenserwartung („Biometrie“) zu berücksichtigen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann deshalb keine Aussage über die künftige Entwicklung der Höhe des Rentenbemessungsfaktors getroffen werden – außer dahingegen, dass er aufgrund der Begrenzung „nach oben“ nicht mehr als den Wert „1“ betragen wird.

6. Wie hoch wird der Kapitaldeckungsgrad des Versorgungswerks künftig sein?

Eine Prognose, wie sich der Kapitaldeckungsgrad des Versorgungswerks künftig entwickelt, ist nicht möglich.

Ziel des Verwaltungsrats ist es jedoch, weiterhin eine Kapitaldeckung von 100 % (wie im „reinen“ ADV) beizubehalten. Die Systemmodifizierung bedeutet zum jetzigen Zeitpunkt nur, dass mehr Risikopuffer zur Verfügung steht – und daher die bilanziellen Vorgaben, die das Finanzierungssystem fordert, erfüllt sind – nicht aber, dass der Risikopuffer derzeit auch schon eingesetzt werden muss.

Ob und wie das geschehen wird, ist eine politische Entscheidung des Verwaltungsrats:

Wenn der Verwaltungsrat sich beispielsweise für eine drastische Kürzung der Altanwartschaften entscheidet, muss die 100%ige Kapitaldeckung u.U. nicht aufgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann sich aber auch dagegen entscheiden und kurzzeitig die 100%ige Kapitaldeckung verlassen.

Darüberhinaus – und auch dies macht eine Prognose unmöglich – sind auch die biometrischen Veränderungen zu berücksichtigen. Wie sich diese künftig gestalten und wie sich dies auswirkt, lässt sich nicht vorhersagen; ebenso wenig lässt sich vorhersagen, wie der Verwaltungsrat hierauf reagieren wird.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass eine Schwankung des Kapitaldeckungsgrads um die 100 % - mal mehr, mal weniger – geplant ist. Aus heutiger Sicht, d.h. unter Zugrundelegung der heutigen Verhältnisse werden die Schwankungen nicht dramatisch werden.

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Erweiterung des Finanzierungssystems?

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten in autonomer Selbstverwaltung durch Satzungsrecht. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 VersoG, § 6 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 der Satzung obliegt es dabei dem – ausschließlich mit Mitgliedern des Versorgungswerks besetzten – Verwaltungsrat, über die Satzung und deren Änderungen zu beschließen. Diese Aufgabenzuweisung umfasst dabei auch die rechtliche Kompetenz, über das Finanzierungsverfahren des Versorgungswerks im Rahmen einer Satzungsänderung zu bestimmen. Für ihre Gültigkeit bedürfen Satzungsänderungen dann gemäß Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 VersoG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

8. Ist die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nach der Modifikation des Finanzierungssystems noch gerechtfertigt oder kann jetzt zu einem anderen Anbieter gewechselt werden?

Das Versorgungswerk gewährleistet auch künftig die berufsständische Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene. Dadurch ist es auch gerechtfertigt, die berufsständische Versorgung als Pflichtversorgung (wie die gRV oder die Beamtenversorgung) anzuerkennen. Auch hat das Finanzierungssystem keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Pflichtversorgung – wie die vielen anderen berufsständischen Versorgungswerke zeigen, die seit längerem im „klassischen“ oDPV finanziert sind.

Da die berufsständische Versorgung als Pflichtversorgung auf gesetzlicher Grundlage basiert (es wird kein Vertrag geschlossen!), ist ein Wechsel zu einem anderen Anbieter nicht möglich.

9. Besteht die Möglichkeit, Kürzungen von Anwartschaften vorzunehmen und welche Grenzen gibt es dafür?

Bei der Mitgliedschaft im Versorgungswerk handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Pflichtversicherungsverhältnis, bei dem – wie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer wieder bestätigt – Umgestaltungen, insbesondere Anpassungen an veränderte Bedingungen möglich sind.

Eine Rente wie auch eine Anwartschaft auf eine Rente aus eigener Versicherung ist grundsätzlich von der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Jedoch ergibt sich die Reichweite der Eigentumsgarantie erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, so dass z.B. Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften nur dann nicht gerechtfertigt sind, wenn sie nicht einem Gemeinwohlzweck dienen und unverhältnismäßig sind (z.B. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. November 2008, Az. 1 BvL 3/05 u.a., bei www.juris.de).

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 11. November 2008 ausgeführt, dass dann, wenn in bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, zu berücksichtigen ist, dass in ihnen von vorneherein die Möglichkeit von Änderungen angelegt ist.

Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche – so das BVerfG – dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zu einem privaten Versicherungsverhältnis von Anfang an nicht allein auf dem Versicherungsprinzip, sondern auch auf dem Gedanken der Verantwortung und des sozialen Ausgleichs beruht: Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften müssen einem Gemeinwohlzweck dienen und verhältnismäßig sein. Sie müssen zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich sein. Insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein. Im Rahmen dieser Grenzen ist eine Kürzung möglich.

10. Stimmt der Eindruck, dass die Leistungen aus dem Versorgungswerk, die man aus Einzahlungen in gleicher Höhe erhält, im Vergleich zu früher immer niedriger werden und wieso ist das so?

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern eine Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene zu gewährleisten. Dies erfordert ein langfristig sicheres und stabiles Finanzierungssystem. Ein solches kann dauerhaft nur erreicht werden, wenn auf neue Umstände (wie z.B. eine Erhöhung der Lebenserwartung oder eine schlechte Kapitalmarktsituation), die von außen an das Versorgungswerk herangetragen werden und denen es sich nicht entziehen kann, reagiert wird und werden kann. Eine „Festschreibung“ bestimmter Leistungsversprechen auch für die Zukunft ist dabei nicht möglich und rechtlich aufgrund der Ausgestaltung des Versorgungswerks als öffentlich-rechtliche Pflichtversicherung auch nicht vorgesehen.

Klarzustellen ist im Übrigen, dass das neue Finanzierungssystem nicht dazu führt, dass mit höherem Alter für den gleichen Beitrag eine niedrigere Anwartschaft erworben wird als mit jüngerem Alter. Der Grund hierfür liegt vielmehr im Verrentungssystem des Versorgungswerks; dieses sieht – im Übrigen seit Bestehen des Versorgungswerks – eine altersgerechte Verrentung vor. Beiträge, die z.B. im Jahr 2005 eingezahlt wurden, werden höher bewertet als die Beiträge, die z.B. im Jahr 2013 eingezahlt wurden; je älter das Mitglied wird – d. h. je höher das Alter im Zeitpunkt der jeweiligen Einzahlung ist – umso geringer ist der Verrentungssatz, mit dem die Einzahlung bewertet wird.

Diese „Abnahme“ des für die Einzahlung im jeweiligen Jahr maßgeblichen Bewertungsprozentsatzes erfolgt zwangsläufig. Sie hat ihren Grund darin, dass aus den in jüngeren Lebensjahren eingezahlten Beiträgen aufgrund ihrer längeren Verweildauer beim Versorgungswerk höhere Erträge erwirtschaftet werden können.

Am Prinzip der altersgerechten Verrentung ändert sich durch das neue Finanzierungsverfahren nichts; die derzeit in der Satzung vorhandenen Verrentungssatztabellen ändern sich nicht, die Bewertungsprozentsätze bleiben für jedes Alter dieselben.

Neu ist allein, dass aufgrund des Rentenbemessungsfaktors im modifizierten Anwartschaftsdeckungsverfahren Änderungen in der Rentenhöhe erfolgen können. Solange der Rentenbemessungsfaktor jedoch den Wert „1“ beträgt – wie auch im kommenden Jahr vorgesehen – ergeben sich keine Änderungen in der Rentenhöhe.

11. Erhalte ich nicht eine höhere Auszahlung zurück, wenn ich meine Beiträge statt zum Versorgungswerk zu einem festen Zinssatz für eine bestimmte Laufzeit z.B. bei einer Bank anlege?

Das Versorgungswerk garantiert auch künftig – anders als z.B. Bankprodukte, denen lediglich eine Anspar- und Entsparprozess zugrunde liegt – eine lebenslange Versorgung im Alter sowie eine Versorgung bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene. Den für die Höhe der Ruhegeldleistung u.a. maßgeblichen Verrentungssätzen liegt dabei für die ab dem 1. Januar 2010 eingezahlten Beiträge ein Rechnungszins, d.h. eine rechnungsmäßige Vorwegverteilung von Überschüssen, in Höhe von 2,5 % zugrunde.

Ein Vergleich hinsichtlich der Verzinsung zwischen einer „festen“ Geldanlage zu einem bestimmten Zinssatz und den Leistungen aus dem Versorgungswerk ist insofern untunlich, als das Versorgungswerk eine lebenslange Versorgung im Alter bietet. Je nach konkreter Lebenserwartung und damit der Länge des Zeitraums, in dem Leistungen erbracht werden, kann die Gesamtsumme der Ruhegeldleistungen also variieren und es steht systemimmanent – anders als bei einer „festen“ Geldanlage – noch nicht fest, wie hoch diese Gesamtsumme sein wird.

12. Kann die Satzungsänderung zum 1. Januar 2015 noch ausgesetzt oder korrigiert werden?

Eine Aussetzung oder Korrektur der Änderungssatzung und damit der Modifikation des Finanzierungssystems ist rechtlich nicht möglich. Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks müsste eine erneute Änderungssatzung beschließen, die aber wiederum vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, genehmigt werden müsste. Es ist nicht zu erwarten, dass die Aufsicht eine Abkehr vom eben beschlossenen Finanzierungssystem zulässt.

13. Wie kann ich rechtlich gegen die Satzungsänderung zum 1. Januar 2015 vorgehen?

Für eine rechtliche Überprüfung der Satzungsänderung ist – sobald die Änderungssatzung in Kraft ist – eine Normenkontrollklage zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof der statthafte Rechtsbehelf.

Stand: Dezember 2014